- 24. Hat der Konkursverwalter auch im Falle des § 105 K.O. die Pflicht, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Maffeausprüche zu sorgen?
- III. Civilsenat. Urt. v. 15. November 1895 i. S. Br. (Bekl.) w. S. n. Co. (Kl.) Rep. III. 228/95.
 - I. Landgericht Altona.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Nachdem das Umtsgericht Schwarzenbeck den Antrag des früheren Direktors H. auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Waldbrauerei B. durch Beschluß vom 8. Dezember 1892 abgelehnt

hatte, wurde auf Beschwerde des H. das Amtsgericht durch Beschluß bes Landgerichts zu Altona vom 14. Januar 1893 angewiesen, bas Ronkurverfahren zu eröffnen. Das Amtsgericht eröffnete hierauf burch Berfügung vom 17. Januar bas Berfahren und beftellte ben Rechtanwalt B. in B. jum Ronfursverwalter. Auf bie Beschwerde ber Gemeinschuldnerin wurde jedoch durch oberlandesgerichtlichen Befclug vom 20. April 1893 ber landgerichtliche Beschluß wieder aufgehoben und ber Antrag auf Eröffnung bes Konturfes abgewiesen. Die gegen diesen Beschluß verfolgte weitere Beschwerde murde durch Beschluß bes Reichsgerichtes vom 16. Mai 1893 verworfen. Amtsgericht hob hierauf durch Beschluß vom 31. Mai 1893 das Verfahren wieder auf und machte die Wiederaufhebung in der Bergedorfer Zeitung, feinem Amtsblatte, am 10. Juni öffentlich befannt. Der Konfursverwalter hatte inzwischen den Betrieb der Gemeinschuldnerin burch den bisherigen Leiter bes Geschäftes fortgesett, und mit diesem hatte auch die jetige Rlägerin kontrahiert. Die Klägerin ist aber für ihre Forberung aus Hopfenlieferung aus ber Konfursmaffe nicht befriedigt worden. Sie macht für diese Nichtbefriedigung klagend den früheren Konkursverwalter verfönlich verantwortlich, nachdem später abermals und nun rechtsfräftig der Konfurs über das Bermögen der Waldbrauerei eröffnet worden ist, und Klägerin in diesem Verfahren nach ihrer Behauptung Befriedigung nicht zu erwarten bat. Das Berufungsgericht hat ben Beklagten verurteilt, ber Klägerin gegen Abtretung der aus dem Konkurse der Waldbrauerei B. zu erwartenden Dividende ben eingeklagten Betrag zu bezahlen.

Auf die Revission des Beklagten ist das Revisionsgericht den Erwägungen des Berufungsgerichtes über die Haftung des Beklagten beigetreten aus folgenden

Grunben:

"Es handelt sich um die Frage, ob der Konkursverwalter im Falle der Wiederauschebung des Eröffnungsbeschlusses verpflichtet ist, für die Befriedigung bezw. Sicherstellung der Gläubiger zu sorgen, obwohl das Geset im Anschlusse an § 105 K.D. nicht die Vorschrift gegeben hat, welche im Anschlusse an den Zwangsvergleich in § 176 K.D. getroffen worden ist. Diese Frage mußte bejaht werden. Der die Eröffnung aushebende Beschluß vernichtet nicht das voraussegangene Versahren ex tund, sondern beendigt es. Es behalten das

her auch alle Berfügungen, die der Konkursverwalter auf Grund der ihm mit seiner Bestellung vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe über die Ronfursmaffe und für biefelbe getroffen hat, vollen Rechtsbestand. find daher auch insbesondere für den Gemeinschuldner in derselben Beife bindend, wie bei Beendigung bes Konturfes durch ordnungsmäßigen Berlauf ober burch Awangsvergleich. Es wird aber auch seine Stellung zu den Massegläubigern baburch nicht verändert, daß der Eröffnungsbeschluß, als zu Unrecht erfolgt, wieder aufgehoben wird. Das Recht der Massegläubiger, wegen ihrer Ansprüche vorweg aus der Masse befriedigt zu werben, ist vom Gesetze nicht von ber Rechtstraft bes Eröffnungsbeschlusses abhängig gemacht. haben dieses Recht vielmehr unbedingt, wenn sie nach Eröffnung des Konkurses mit dem bestellten Konkursverwalter kontrahieren, der das Berwaltungs= und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse ge= hörige Vermögen bes Gemeinschuldners ausübt. Ihrem Ansbruche auf Befriedigung aus der Masse entspricht die Pflicht des Konkursverwalters, für solche Befriedigung zu forgen; benn nur der Kontursverwalter in dieser seiner Eigenschaft und mit den ihm vom Gesetze beigelegten Befugnissen ist ihr Mitkontrabent; nur ihm und ber zu seiner Verfügung stehenden Masse wollen sie trauen, nicht dem durch die Ronfurseröffnung freditlos gewordenen Gemeinschuldner. trauen kann sich als ungerechtfertigt erweisen, wenn die Dasse entweber von Anfang an unzulänglich ift ober in ber Folge durch Absonderung unzulänglich wird; soweit aber Masse vorhanden ist, muß der Konkursverwalter für ihre Befriedigung bezw. Sicherstellung mit diefer Maffe forgen. Die Legitimation bes Konfursverwalters endigt auch nicht vor der wirksamen Bekanntmachung der Aufhebung des Konkursverfahrens, mit diefer Bekanntmachung aber jedenfalls, soweit nicht das Gesetz für gewisse Zwecke besondere Ausnahmevorschriften getroffen hat. Demaemäß konnte der Konkursverwalter in vorliegender Sache allerdings nach ber mit Ablauf bes zweiten Tages nach Ausgabe bes Amtsblattes wirkfamen Bekannimachung der Aufhebung des Konkursverfahrens die Massealäubiger aus der Konkursmasse weder befriedigen noch sicherstellen, hatte viemehr nach solcher Bekanntmachung die Masse in dem Auftande, in welchem fie sich damals befand, der Gemeinschulderin zurückzugewähren. Bis dahin aber blieb der Beklagte auch nach dem oberlandesgerichtlichen, ja felbst nach dem reichsgerichtlichen

Beschlusse so berechtigt als verpflichtet, für die Massegläubiger zu sorgen, gleichwie er biese Befugnis und Pflicht im Falle bes Zwangsvergleiches auch nach rechtsträftiger Bestätigung bes Vergleiches bis zu bem Reithunkte hat, in welchem die Bekanntmachung ber Aufhebung nach § 68 R.D. als bewirkt anzusehen ift. Wenn das Gesetz im Falle bes Amangsvergleiches ben Konfursverwalter ausbrudlich angewiesen bat, aus der Kontursmasse die Masseansprüche zu berichtigen und die beftrittenen Maffeansprüche sicher zu ftellen, so ift hiermit nicht eine mit der Beendigung des Konkurses durch Awangsvergleich in unmittels barem Busammenhange stebenbe besondere Bestimmung getroffen, sondern eine aus der Aufgabe des Kontursverwalters einerseits und den Rechten der Massegläubiger andererseits fich ergebende Folge für den Fall des Zwangsvergleiches dem Konfursverwalter ausbrücklich Ebenbeshalb erscheint es auch geboten, im zur Pflicht gemacht. Kalle des § 105 von denselben Rechtsgrundsätzen auszugehen, wenngleich bas Gefet es unterlaffen hat, für biefen Fall ausbrücklich eine entibrechende Borfchrift zu geben. Sat aber ber Konfursvermalter auch im Falle bes & 105 bie Pflicht, für bie Befriedigung und Sicherstellung der Massegläubiger zu sorgen, so ist er auch für die schuld= volle Nichterfüllung biefer Pflicht perfonlich aus § 74 R.D. veranwortlich. Er hat daher auch selbst levis culpa zu vertreten."...